



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 11.06.2024

Auswirkungen des Gebäudeenergiegesetzes auf die Kommunen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele kommunale Liegenschaften in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes betroffen (bitte nach Schulen, Verwaltungsgebäuden, Altenheimen etc. aufschlüsseln)? 2
 2. Mit welchen Energieträgern werden diese Liegenschaften nach Kenntnis der Staatsregierung beheizt (bitte prozentuale Anteile der Energieträger an der Wärmeversorgung aller kommunalen Liegenschaften aufzählen)? 2
 3. Welchen durchschnittlichen Heizenergiebedarf (in kWh/m²) weisen die kommunalen Liegenschaften des Freistaates nach Kenntnis der Staatsregierung auf? 2
 4. Welches Durchschnittsalter weisen die kommunalen Gebäude des Freistaates nach Kenntnis der Staatsregierung auf? 2
 5. Welches Durchschnittsalter weisen die in den kommunalen Liegenschaften des Freistaates eingebauten Heizungsanlagen nach Kenntnis der Staatsregierung auf? 2
 6. Welcher Investitionsbedarf entsteht den bayerischen Kommunen nach Kenntnis der Staatsregierung für die Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes bis 2030 insgesamt (z. B. für den Austausch von Heizungen, kommunale Wärmeplanung, Nahwärmenetze etc.)? 2
 7. Sind die bayerischen Kommunen nach Ansicht der Staatsregierung vollumfänglich in der Lage, die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinsichtlich Personal-, Finanz- und Verwaltungsaufwand zu bewältigen (Antwort bitte ausführlich begründen)? 2
 8. Welche Rückmeldungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes haben die kommunalen Verbände, Bürgermeister, Stadträte etc. an die Staatsregierung herangetragen (bitte ggf. Stellungnahmen, Schreiben etc. anhängen)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 15.07.2024

1. **Wie viele kommunale Liegenschaften in Bayern sind nach Kenntnis der Staatsregierung von den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes betroffen (bitte nach Schulen, Verwaltungsgebäuden, Altenheimen etc. aufschlüsseln)?**
2. **Mit welchen Energieträgern werden diese Liegenschaften nach Kenntnis der Staatsregierung beheizt (bitte prozentuale Anteile der Energieträger an der Wärmeversorgung aller kommunalen Liegenschaften aufzählen)?**
3. **Welchen durchschnittlichen Heizenergiebedarf (in kWh/m²) weisen die kommunalen Liegenschaften des Freistaates nach Kenntnis der Staatsregierung auf?**
4. **Welches Durchschnittsalter weisen die kommunalen Gebäude des Freistaates nach Kenntnis der Staatsregierung auf?**
5. **Welches Durchschnittsalter weisen die in den kommunalen Liegenschaften des Freistaates eingebauten Heizungsanlagen nach Kenntnis der Staatsregierung auf?**
6. **Welcher Investitionsbedarf entsteht den bayerischen Kommunen nach Kenntnis der Staatsregierung für die Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes bis 2030 insgesamt (z. B. für den Austausch von Heizungen, kommunale Wärmeplanung, Nahwärmenetze etc.)?**

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu den abgefragten Punkten vor.

7. **Sind die bayerischen Kommunen nach Ansicht der Staatsregierung vollumfänglich in der Lage, die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinsichtlich Personal-, Finanz- und Verwaltungsaufwand zu bewältigen (Antwort bitte ausführlich begründen)?**

Der Staatsregierung liegen ebenfalls keine Angaben zum konkreten Personal-, Finanz- und Verwaltungsaufwand der bayerischen Kommunen im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vor. Im Übrigen ist es zuvorderst Aufgabe des Bundes, für die Bereitstellung auskömmlicher finanzieller Mittel (z. B. Förderprogramme) zu sorgen, wenn er immer strengere gesetzliche Anforderungen an die Wärmebereitstellung schafft.

8. Welche Rückmeldungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes haben die kommunalen Verbände, Bürgermeister, Stadträte etc. an die Staatsregierung herangetragen (bitte ggf. Stellungnahmen, Schreiben etc. anhängen)?

Konkrete Stellungnahmen von kommunaler Seite zur Umsetzbarkeit der Vorgaben des GEG liegen der Staatsregierung nicht vor. Stellungnahmen, die durch die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gegenüber der Bundesregierung oder dem Bundestag zu der Novellierung des GEG abgegeben worden sind, können weiterhin im Internet öffentlich eingesehen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.